

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2021 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2021 – NLV 2021)

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2020, ist für das Jahr 2021 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2021). Im Rahmen dieser NLV 2021 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2020, für dieses Jahr festgelegt.

Im Bereich der befristet beschäftigten Fremden (Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Der Bundesminister für Arbeit ist gemäß § 5 Abs. 1 AuslBG ermächtigt, im Rahmen der Höchstzahlen des § 2 Kontingente für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten festzulegen. Er hat dabei die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Die Höchstzahlen für die Zulassung von saisonalen Arbeitskräften im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1) und für Erntehelfer (§ 2 Abs. 2) sollen im Vergleich zur NLV 2020 unverändert bleiben. Wie bisher soll daher die Höchstzahl der Saisoniers 4.400 und die der Erntehelfer 200 betragen. Diese Fortschreibung ist trotz aktuell geringer Nachfrage im Hinblick auf die Dynamik der COVID-19 Pandemie adäquat, um auf die weiteren Entwicklungen entsprechend reagieren und auftretende Bedarfsspitzen abdecken zu können.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2021 – ebenso wie in der Niederlassungsverordnung 2020 – mit 6 020 festgesetzt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

1. die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2021 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2021 – NLV 2021), genehmigen und
2. beschließen, diese Verordnung unter Anschluss der Erläuterungen dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Einholung des gesetzlich vorgesehenen Einvernehmens zuzuleiten.

11. Februar 2021

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister